

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III B 3 Postanschrift

11015 Berlin

per eMail

Berlin, 14. August 2015

VG-Richtlinien-Umsetzungsgesetz Ihr Zeichen: 3601/5-34 162/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Referentenentwurf über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten / zu dem als Referentenentwurf vorliegenden Verwertungsgesellschaftsgesetz (VGG / RefE). Zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/26/EU (VG-Richtlinie) hat sich der BVPA mit Schreiben vom 11.09.2014 geäußert (Anlage).

I. Allgemeines

Auch wenn der BVPA der Initiative Urheberrecht angehört, kann er deren Stellungnahme in einigen Punkten nicht folgen. Dies folgt aus dem Umstand, dass die von uns vertretenen Bildagenturen und deren Fotografen eine Steigerung der Einnahmen der für sie zuständigen Verwertungsgesellschaft, der VG Bild-Kunst, nur dann begrüßen, sofern Einnahmen aus ihrer individuellen Rechtewahrnehmung nicht beeinträchtigt werden. Weil Kopiervorgänge sich mehr und mehr ins Internet verlagern, wo mittlerweile auch ein wesentlicher Teil des Primärrechtegeschäfts stattfindet, ist es keine abstrakte Befürchtung, dass Verwertungsgesellschaften ihre Wahrnehmungsverträge ins Primärrechtegeschäft ausweiten wollen. Das gilt vor allem für neue Nutzungsformen wie etwa Social-Media-Plattformen, bei denen sich noch nicht annähernd abschätzen lässt, ob diese sich zu Medienanbietern verändern werden.

So liegt es im Interesse der Bildagenturen und ihren angeschlossenen Fotografen, weiterhin in den Gremien der VG Bild-Kunst Gehör zu finden. Man würde an der Realität vorbeireden, dass dort allein Urheber für ihre Interessen eintreten, weil eine Vielzahl von Verbandsjuristen,



die überhaupt eine Chance haben, sich zu den oft recht komplexen Themen zu äußern, dort auftreten. Die Verwertungsgesellschaften dürfen auch nicht als allein für die Interessen der Kreativen agierende Organisationen missverstanden werden. Aus gesetzlichen Vorgaben und der Stimmendominanz stehen die Urheber eindeutig im Fokus. Als eher konkurrenzlos auftretende Organisationen können die Verwertungsgesellschaften den jeweiligen Absatzmarkt erheblich beeinträchtigen und können die Interessen der weiteren Beteiligten nicht einfach ignorieren.

II. Einzelne Vorschriften

1. Grundsätzlich ist eine **Definition von Verwertungsgesellschaften bzw. unabhängigen Verwertungseinrichtungen** in §§ 2 und 4 VGG / RefE zu begrüßen. Gerade Bildagenturen müssen klar von diesen Begriffen ausgenommen werden, weil sie ebenso wie Fotografen den Realitäten des Bildermarktes und dem von den Verlagshäusern ausgehenden Preisdruck ausgesetzt sind. Eine zusätzliche Belastung mit den in § 91 VGG / RefE aufgezählten Kontrollrechten dürfte durch den Gesetzgeber nicht angestrebt sein.

Das maßgebliche Unterscheidungskriterium sehen wir in der **Verteilung nicht klar zuordenbarer Gelder aus einem Topf** nach einem möglichst gerechten Verteilungsplan. Der Begriff des "kollektiven Nutzens" (für "collective benefit" iSd Art. 3 Lit. b) der VG-Richtlinie) stellt zu sehr auf den gemeinschaftlichen Vorteil ab, den auch Fotografen einer Bildagenturen genießen, die gestärkt durch die einheitliche Marke der Agentur Bilder im Markt anbieten können. Der Begriff der "kollektiven Rechtewahrnehmung" (so im Erwägungsgrund Nr. 10 der VG-Richtlinie) stellt präziser auf die Verteilung aus einem gemeinschaftlichen Geldtopf ab. Ansonsten bitten wir darum, im Besonderen Teil der Begründung zu § 4, Absatz 2 (Seite 88) die Abgrenzungsbeispiele "Manager und Agenturen von Urheber …" um Bildagenturen zu erweitern.

2. Wir begrüßen neben dem Begriff der Rechteinhaber die Einführung der weiteren Kategorie des Berechtigten iSd. § 6 VGG / RefE. Der Gesetzesbegründung ist zuzustimmen, dass die Interessen der Berechtigten an einer effektiven Rechtewahrnehmung ebenso schutzwürdig sind wie die der Mitglieder. Statt auf den Status der Mitgliedschaft abzustellen, geht der Referentenentwurf zutreffend auf die Interessen weiterer Beteiligter ein.

Leider fehlt ein Hinweis zu dem in der Literatur ausgefochtenen Meinungsstreit, ob **Zessionare** – zu denen wir die Bildagenturen ordnen – als Berechtigte anzuerkennen. Der Argumentation, dass ein zwischengeschalteter Zessionar den Interessen der Urheber schade und diese Rechte besser gleich der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung übertragen seien, entspricht einem veralteten Bild der Rechtauswertung und lässt den Umstand unberücksichtigt, dass Verwertungsgesellschaften idR nur die kollektive Rechtewahrnehmung anbieten. Weil § 6 WahrnG sehr offen von "Berechtigten" spricht und das Urhebervertragsrecht eine freie Übertragbarkeit von Nutzungsrechten vorsieht, ist eine Beteiligung der Zessionare an der Rechtewahrnehmung über Verwertungsgesellschaften eine logische Folge (Reinbothe in Schricker / Loewenheim, 4. Auflage, Urheberrecht, § 6 WahrnG, Rdn. 11). Gerade wenn das Urheberrechtsgesetz mit § 63a UrhG eine Bündelung der Rechte bei den Verlagen aufführt, sollte dies erst recht für Rechtevermarkter gelten, die für die Interessen der originären Urheber gegenüber Verlagen auftreten. Die Berücksichtigung der Zessionare wird



durch die VG-Richtlinie unterstützt, weil diese kontinuierlich den Rechtsinhaber nennt und in Art. 3 c) das Agieren auf der Grundlage eines Rechtverwertungsvertrages erwähnt.

Durch den Rechtsstreit Vogel ./. VG Wort kommt die Gefahr hinzu, dass eine Verwertungsgesellschaft nur noch an gesetzlich definierte Beteiligte einer Verwertungskette ausschütten darf. Wie beim Urhebervertragsrecht unterliegen die Bildagenturen wieder der Gefahr durch das Raster Urheber - Werknutzer durchzufallen. Vom Urheberrechtsgesetz kann dagegen nicht verlangt werden, für jede Kreativsparte die Beteiligten einer Lizenzkette aufzuzählen (im Stockfotobereich: Fotograf – Bildagentur – evt. Distributor – Verwerter – Nutzer). Entscheidend ist, dass das VGG bei einer weiten Auslegung des Begriffs "Berechtigter" Verwertungsgesellschaften über die Möglichkeit einräumt, an der Rechteverwertung maßgeblich Beteiligte mitberücksichtigen zu können. Die bislang von der VG Bild-Kunst praktizierte Beteiligung der Verlage wie auch der Bildagenturen als "Inhaber übertragener Rechte" findet seine Berechtigung in der Ermöglichung der Rechteauswertung und sollte deswegen der Entscheidung der Bild-Kunst-Mitglieder überlassen bleiben.

Auch an dieser Stelle müssen wir betonen, dass es den Bildagenturen als Vermarkter und wichtige Bindeglieder bei der Bewertung und Vermarktung urheberrechtlich geschützter Werke vor allem darum geht, bei internen Diskussionen gehört und nicht einfach vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Beispielhaft nennen wir nochmals die Gefahr einer übermäßigen Ausweitung des Wahrnehmungsvertrages in Bereiche der Primärrechtewahrnehmung, was das Bildgeschäft empfindlich beeinträchtigen kann und im Kreise der Verwertungsgesellschaft angesprochen werden muss.

Die Ausführungen zielen hilfsweise auf eine **Beteiligung der Bildagenturen als Nichtmitglieder** iSd. § 20 VGG / RefE, für den zumindest das Kriterium des "Berechtigten" vorliegen muss. Sofern diese als Mitglieder nicht mehr geduldet werden, sollten ihnen zumindest auf diesem Weg ein Beteiligungsmöglichkeit eingeräumt werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine Klarstellung in der Begründung, dass eine Beteiligung von Zessionaren, wie etwa Bildagenturen, Repräsentanten, Musikverlagen oder ähnlichen Rechtevermarktern ebenfalls als "Berechtigte" anzusehen sind.

- 3. Die Ausweitung der Mitgliedschaft auf "Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten" (§ 7 Ziff. 2 VGG / RefE) ist zu begrüßen, weil Verwertungsgesellschaften nicht als den Kreativen vorbehaltene Organisationen anzusehen sind. Weil die Verwertungsgesellschaften nahezu konkurrenzlos auftreten, mit erheblichen Privilegien ausgestattet sind und ihre Aktionen sich auch auf das Primärrechtegeschäft auswirken können, müssen sie die Interessen weiterer Rechteverwerter erkennen und diesen zumindest Gehör einräumen. Der Vorschlag der Initiative Urheberrecht, nur die von Urhebern gegründeten Interessenorganisationen zuzulassen, stößt deswegen auf Unverständnis, weil diese ohnehin mit einer erheblichen Stimmendominanz auftreten. Anderen Organisation die informations- und Rederechte abzusprechen, widerspricht dem vom EU-Gesetzgeber verfolgten Transparenzgedanken.
- 4. Ähnlich verhält es sich mit der in § 19 Abs. 4 VGG geregelten Vertretungsbefugnis.
- Die von der Initiative Urheberrecht vorgeschlagene **Privilegierung der Gewerkschaften oder Organisation Kreativer** stößt ebenfalls auf Unverständnis. Die Erfahrungen in den Gremien der VG Bild-Kunst zeigen, dass ein Missbrauch durch Verwerterorganisationen kaum zu er-



warten ist. Es kann nur vermutet werden, dass die Gewerkschaften und weiteren Urheberorganisationen ihre Mitglieder stärker an sich binden und ihre Meinungshoheit ausbauen wollen. Dass zum Beispiel ein Bildagenturverband, der sich konsequenter für die Primärrechtewahrnehmung einsetzt, automatisch die Interessen der Fotografen vertreten kann, wird offensichtlich nicht gesehen.

- Leider findet die Vertretung durch **juristische Personen** im Referentenentwurf keine Erwähnung. Dies würde dem Umstand Rechnung tragen, dass die meisten Stimmen durch Interessenverbände ausgeübt werden so jedenfalls bei der VG Bild-Kunst. Eine Klarstellung im Referentenentwurf würde den Vorteil bieten, dass wie in § 43 Abs. IV Satz 2 GenG geschehen die Vertreter der juristischen Personen das Stimmrecht ausüben dürfen, ohne selbst Mitglied sein zu müssen. Genießt dieser das Vertrauen seiner Verbandsmitglieder oder sogar nicht organisierter VG-Mitglieder, dann ist deren Entscheidung zu respektieren. Weil Art 8 Abs. 10 der VG-Richtlinie die Beteiligung juristischer Personen ausdrücklich vorsieht, bitten wir um eine Klarstellung zumindest in der Gesetzesbegründung.
- Ähnliches gilt für das einschränkende Tatbestandsmerkmal des **Interessenkonflikts**. Weil Interessenvertretungen, Gewerkschaften, aber auch die Verwertungsgesellschaften selbst unterschiedliche Berufsgruppen vertreten, lassen sich solche Konflikte nicht komplett vermeiden. Die in Art. 8 Abs. 10 der VG-Richtlinie genannte Zugehörigkeit "zu verschiedenen Kategorien von Rechtsinhabern" beziehen wir auf die unterschiedlichen Berufsgruppen. Ein Vertreter kann nicht gleichzeitig die Interesse eines Künstlers (Berufsgruppe I / Kunst) und die eines Fotografen (Berufsgruppe II / Bild), der ein Gemälde des vorgenannten Künstlers abgelichtet hat, vertreten. Gleiches gilt für die Frage einer Aufhebung oder Ausweitung der Panoramafreiheit, bei der Künstler und journalistische Fotografen unterschiedliche Interessen vertreten. Die Aufnahme des Beispiels der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Berufsgruppen in die Gesetzesbegründung regen wir somit an.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Koch BVPA / Justiziar